

ANHANG 6 zum Leitfaden «Datensicherheit für Lehrpersonen und Schulleitungen»
Hrsg.: VBE, GÖD, LCH 2015.
Bezug: www.medien-datensicherheit-schulen.info
Alle Links sind aktiv geschaltet.

BERATUNGSSTELLEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
www.bsi.de

Die **datenschutzrechtliche Zuständigkeit** liegt bei den jeweiligen örtlichen Datenschutzaufsichtsbehörden (Datenschutzbeauftragte der Länder).

Die fachliche Aufsicht liegt bei den jeweiligen **Kultusministerien Länder**.

Schulträger

ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde
www.dsb.gv.at/site/6175/default.aspx

IKT-Sicherheitsporta
www.onlinesicherheit.gv.at

Bundeskanzleramt Österreich – Datenschutz
www.bundeskanzleramt.at/site/5808/default.aspx

Österreichische Datenschutzbehörde
www.dsb.gv.at/site/6181/default.aspx

SCHWEIZ

Der Datenschutzbeauftragte des Bundes ist zuständig für die Datenbearbeitung durch bundeseigene Dienststellen und die Datenbearbeitung durch Private (natürliche Personen und Unternehmen wie Banken, Versicherungen etc.).

Die kantonalen Datenschutzbeauftragten sind zuständig für die Datenbearbeitung durch öffentliche Organisationen in ihren Kantonen (also z. B. Schulen), u. a. zur Prüfung von Schulwebseiten.

Webseite des Bundes mit Links zu sämtlichen Datenschutzstellen in den Kantonen
www.edoeb.admin.ch/

Portal der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
www.privatim.ch

